

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II

zur

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6122-1 “Grootestraße/Lenastraße“ in Bonn-Dransdorf

Auftraggeber:

LANGEN MassivHaus GmbH & Co. KG
Hocksteiner Weg 35
41189 Mönchengladbach

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
M.Sc. Biologie Lars Janes

Bonn, den 04.02.2020

Inhaltverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Methodik.....	4
3. Haselmaus	6
4. Ergebnisse	7
4.1. Amphibien	7
4.2. Avifauna	11
5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen.....	14
5.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Artenschutz (AVM).....	14
5.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Wechselkröte.....	15
5.3. Monitoring	19
6. Gutachterliches Fazit.....	19
7. Quellenverzeichnis	20

Anhang:

- Saatmischung für eine artenreiche Glatthaferwiese
- Übersichtskarte Plangebiet und Untersuchungsgebiet mit untersuchten Gewässer A3
- Amphibienkarte A3
- Rebhuhnklangattrappenkarte A3
- Maßnahmenflächenübersichtskarte A3
- Maßnahmenfläche 1 A3
- Maßnahmenfläche 2 A3
- Gesamtprotokoll und Art-für-Art-Protokolle
- Fotodokumentation Gewässer

1. Einleitung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6122-1 "Grootestraße/Lenaustraße" liegt in Dransdorf im Westen der Bundesstadt Bonn und umfasst eine Fläche von ca. 3,80 ha. Für diese Fläche existiert bereits der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 7323-13 „Grootestraße“ aus dem Jahr 1984, der in großen Teilen durch den B-Plan Nr. 6122-1 überplant wird. Auf der Fläche soll ein Wohngebiet entstehen. Das städtebauliche Konzept befindet sich noch in der Planung.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von ca. 250 Wohneinheiten bestehend aus Geschosswohnungsbau, Hausgruppen und Doppelhaushälften geschaffen. Durch Grün- und Freiflächen soll das Wohngebiet gegliedert und ein landschaftlich geprägter Übergang zur Kleingartensiedlung hergestellt werden. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebietes soll aus nördlicher Richtung über die Grootestraße und aus östlicher Richtung über die Lenaustraße erfolgen. Nach Süden soll das Plangebiet lediglich über Fußwege an die Kleingartenstraße angebunden werden.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Grootestraße, im Osten und Süden durch ein weiteres Wohngebiet, im Südwesten durch den Sportplatz und im Westen durch eine Kleingartenanlage begrenzt.

Das Plangebiet besteht aktuell (2018 und 2019) aus einem Erdbeerfeld mit folierten Dämmen sowie einem Gehölzstreifen im Süden und Osten, der die Fläche zum angrenzenden Wohngebiet hin abgrenzt.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan wurde als Ergebnis herausgestellt, dass durch die Umsetzung des geänderten Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG für die im Plangebiet vorkommende Wechselkröte nicht ausgeschlossen werden können. Langjährige Vorkommen der Wechselkröte auf der Planfläche sind bereits im Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens im Band 1 dokumentiert (HACHTEL ET AL. 2011). Die Erfassung von im Plangebiet reproduzierenden Wechselkröten ist notwendig. Die Ersterhebung der Art ist gemäß MKULNV (2017) im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II durchzuführen (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2019).

Da durch Frau Hachtel (Biologische Station Bonn/Rhein-Erft) und Herrn Schmitz (Firma Ritter, landwirtschaftlicher Betrieb) einzelne Feldlerchen in den letzten Jahren auf der Fläche des Plangebiets gehört wurden und Feldlerchen die östlich gelegene offene Feldflur besiedeln sollen (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2019), wird vorsorglich auch die Feldlerche untersucht. Ebenso gibt es im näheren Umfeld (ca. 500 m um das Untersuchungsgebiet herum) auch einzelne Nachweise aus den letzten 5 Jahren für Nachtigall und Rebhuhn. Daher werden auch diese beiden in der Umgebung sehr selten gewordenen Arten vorsorglich mituntersucht.

Ein Vorkommen der Haselmaus in dem Gehölzstreifen im Süden und Osten des Plangebiets ist nicht gänzlich auszuschließen. Diese Gehölze werden voraussichtlich überplant. Daher muss ein potentielles Haselmausvorkommen untersucht und – wenn vorhanden – berücksichtigt werden.

2. Methodik

Im Rahmen der ASP II wurden an den folgenden Terminen (Tab. 1) zwischen März und Juli 2019 visuelle und akustische Erfassungen von Amphibien (Schwerpunkt: Wechselkröte) und Avifauna (Schwerpunkt: Feldlerche, Nachtigall und Rebhuhn) durchgeführt. So wurden an vier Erfassungsterminen Amphibien untersucht. An jeweils drei Terminen wurden im Untersuchungsgebiet Rebhuhn (*Perdix perdix*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) erfasst. Ein früherer Beginn (Anfang März) der Erfassungstermine, wie für das Rebhuhn vorgesehen (MKULNV NRW 2017) wurde aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse (kalte Temperaturen, starke Winde und hohe Regenwahrscheinlichkeit) als nicht sinnvoll betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 1 dargestellt.

Tab. 1: Erfassungstermine

Datum	Uhrzeit	Witterung	Zielarten
20.03.2019	18:45 – 19:45	8,5 – 10 °C, Bewölkung: 0/8 bis 2/8, 0 - 1 Bft.	Rebhuhn
30.03.2019	18:55 – 19:55	10 – 13 °C, Bewölkung 0/8 bis 1/8, 0 - 1 Bft.	Rebhuhn
11.04.2019	15:30 – 16.50	14,5 - 15 °C, Bewölkung 0/8 bis 1/8, 1 - 2 Bft.	Feldlerche
24.04.2019	21:10 – 23:40	9,5 – 11,5 °C, Bewölkung 5/8 bis 7/8, 0 - 1 Bft.	Amphibien, Nachtigall
26.04.2019	08:20 – 10.05	8,5 - 9°C, Bewölkung: 0/8 bis 2/8, 1 – 2 Bft.	Feldlerche
28.04.2019	21:15 – 23:15	5 – 8 °C, Bewölkung 0/8 bis 1/8, 1 Bft.	Amphibien, Nachtigall
13.05.2019	08:00 – 9.40	7 - 8°C, Bewölkung: 0/8 bis 2/8, 0 - 1 Bft.	Feldlerche
18.05.2019	21:00 – 22:20	17,5 - 16,5 °C, Bewölkung 7/8 bis 8/8, 21:20 bis 21:30 leichter Schauer, danach trocken, 1 – 2 Bft.	Nachtigall
21.05.2019	21:40 – 00:45	11 – 11 °C, Bewölkung 7/8 bis 8/8, 0 - 2 Bft.	Amphibien, Nachtigall
11.06.2019	22:00 – 23:00	18,5 °C, Bewölkung 7/8 bis 8/8, 0 Bft.	Nachtigall
18.07.2019	19:25 – 22:10	21 – 24 °C, Bewölkung 7/8 bis 8/8, 0 - 1 Bft.	Rebhuhn, Amphibien

Wechselkröte

Um den Einfluss der Planung auf die planungsrelevante Wechselkröte (*Bufo viridis*) abschätzen zu können wurde das Plangebiet als auch die angrenzende Landschaft auf Amphibien und ihre Fortpflanzungsgewässer hin untersucht. So wurden am 24.04., 28.04. und 21.05. jeweils das Gebiet bei Dunkelheit begangen und dabei alle Sichtbeobachtungen aufgenommen, zudem wurden an jedem vorhandenen Gewässer Verhörtransekte angelegt, bei dem die Gewässer auf rufende Amphibien untersucht wurden. Am letzten Termin am 18.07. wurde das Gebiet auf juvenile Amphibien und Larven untersucht. Die Kartiermethode richtet sich nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ (MKULNV NRW 2017). Diese besagt, dass das Beobachten/Verhören der Art an drei Terminen im Zeitraum April bis Mitte August (Beispielverteilung: Ende April, Mitte Mai und Mitte Juli) erforderlich ist. Die Begehung im Juli legt den Schwerpunkt auf juvenile Tiere und Larven.

Rebhuhn

Für die Erfassung des Rebhuhns (*Perdix perdix*) wurden Klangattrappen genutzt, welche sich durch eine Rufreaktion der Tiere als unterstützende Methode bewährt haben (MKULNV NRW 2017). Diese wurden jeweils am 20.03. und 30.03. für die Erfassung genutzt. Dabei wurden diese in 400 m Abständen eingesetzt um Doppelregistrierungen zu vermeiden. Vor Verwendung der Klangattrappe wurde zwei Minuten gehorcht. Nach Abspielen der Klangattrappe mit Rebhuhnrevierruf für bis zu zwei Minuten, wurden wiederum nochmal zwei Minuten abgewartet bevor die Begehung weitergeführt wurde. Nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ (MKULNV NRW, 2017) ist hierzu das Beobachten/Verhören der Art an drei Terminen Anfang/Mitte März, Ende März/Anfang April und im Zeitraum Mitte Juli bis Ende August erforderlich. Im Hinblick auf eine mögliche Reproduktion von Rebhühnern wurde am 18.07. das Untersuchungsgebiet auf Rebhuhnketten kontrolliert.

Feldlerche

Nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ (MKULNV NRW, 2017) ist für die Erfassung der Feldlerche das Beobachten/Verhören der Art an drei Terminen Anfang/Mitte April, Ende April und Anfang Mai erforderlich bzw. bei dominanten Sommerfrüchten Ende April/Anfang Mai, Mitte Mai und Ende Mai. Günstige Tageszeit: Von Sonnenaufgang bis zu 4 Stunden nach Sonnenaufgang, zu Beginn der Brutperiode auch tagsüber bis etwa 18 Uhr (nicht in den Mittagsstunden). Im Plangebiet fand sich 2019 eine mehrjährige Erdbeerkultur auf mit Folie bedeckten Dämmen (Sonderkultur, weder Sommerung noch Winterung). Der westliche Teil des Untersuchungsgebiets wurde mit Mais eingesät (Sommerfrucht mit geringer Eignung für Feldlerche).

Nachtigall

Nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ (MKULNV NRW, 2017) ist für die Erfassung der Nachtigall das Beobachten/Verhören der Art an drei Terminen Ende April/Anfang Mai, Mitte Mai und Ende Mai/Anfang Juni erforderlich. Es soll bei milden, windarmen Bedingungen kartiert werden, leichter Nieselregen stört nicht (SÜDBECK ET AL. 2005).

Neben den eigenen Erfassungen wurden auch durch Frau Hachtel, Biologische Station Bonn/Rhein-Erft e.V. Erfolgskontrollen tagsüber am 04.04., 10.05., 10.06. sowie 23.06. durchgeführt. Neben diesen Terminen wurden abends nach stärkerem Niederschlag am 11.05. bei recht kalten und trüben Witterungsverhältnissen Amphibien erfasst. Beobachtungen von Frau Hachtel an weiteren Terminen (06.04., 16.04., 18.04.) auf der Fläche fließen ebenfalls ein. Die Ergebnisse wurden von Frau Hachtel dankenswerter Weise für die ASP II zur Verfügung gestellt.

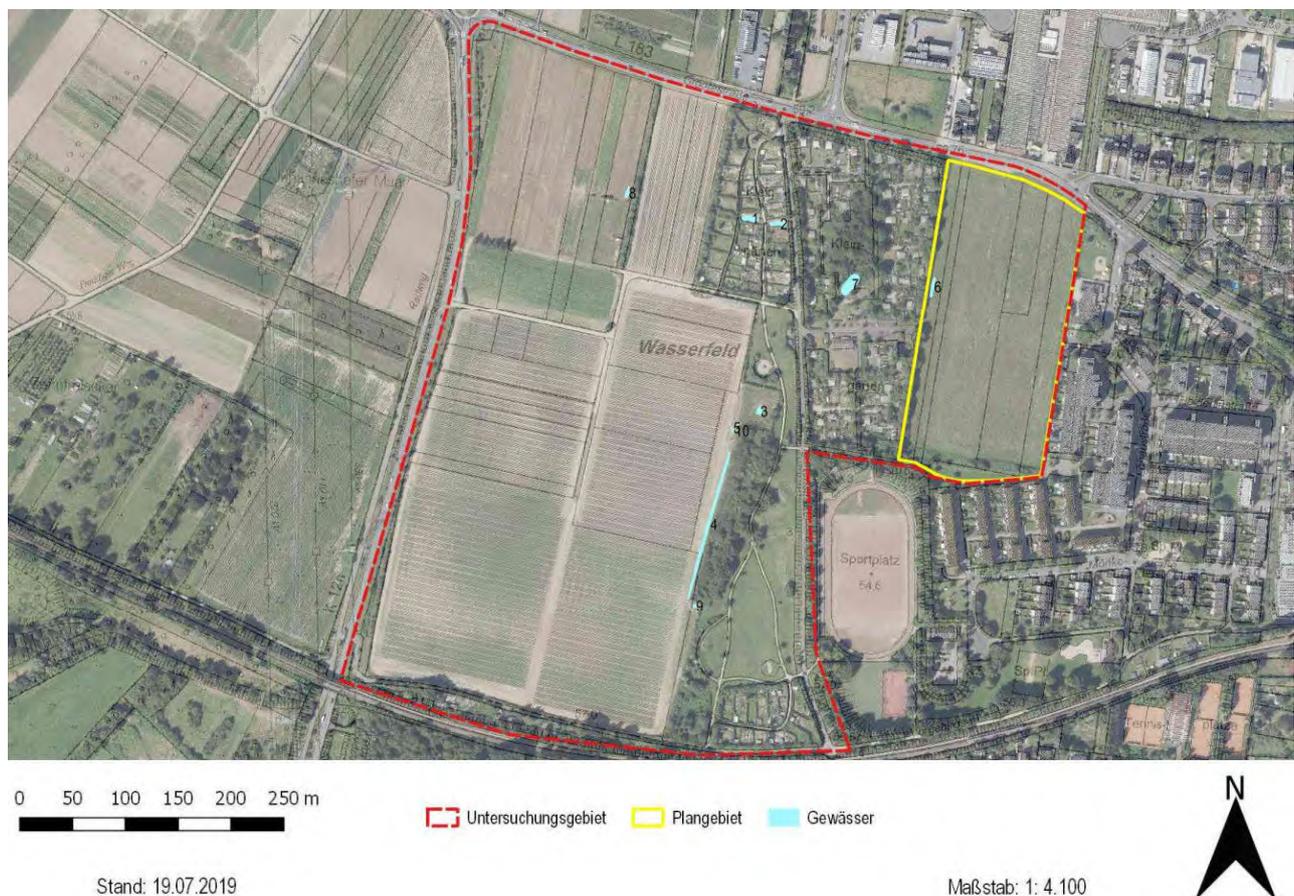


Abb. 1: Untersuchungsgebiet für die Erfassung von Amphibien und Avifauna mit Darstellung der vorhandenen Gewässer (Eigene Darstellung, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019, LAND NRW 2019).

3. Haselmaus

Die Heckenstruktur im Süden und Osten des Plangebiets besteht zu großen Anteilen aus Brombeere, außerdem gibt es Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Vogelkirsche und einzelne Haselbüsche. Die Hecke ist überwiegend sehr dicht und auf der Süd- und Ostseite mit einem ca. 2 m hohen Stabgitterzaun zur Siedlung hin abgegrenzt und daher störungsarm. Ein potentiell Vorkommen der planungsrelevanten Haselmaus ist daher aufgrund von Struktur und Artenzusammensetzung (Nahrungspflanzen) der Hecke nicht auszuschließen.



Abb. 2: Hecke im Süden des Plangebiets von Südosten.



Abb. 3: Hecke im Osten des Plangebiets von Norden.

Weil die Brombeere ihr Laub überwiegend ganzjährig behält und die Hecke sehr undurchdringlich ist, ist die Suche nach Freinestern der Haselmaus in der laublosen Winterzeit in diesem Fall keine sinnvolle Erfassungsmethode. Um zu klären, ob Haselmäuse in der Hecke im Plangebiet vorkommen, müssen daher in der kommenden Vegetationsperiode (April bis Oktober 2020) ca. 20 Tubes (künstliche Nistgelegenheiten für Haselmäuse in Röhrenform) dort in ca. 1,5 – 2 m Höhe angebracht werden, die alle 4 Wochen und mindestens fünfmal auf anwesende Haselmäuse zu kontrollieren sind (Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring-“, MKULNV NRW, 2017).

In der Umgebung des Plangebiets gibt es mehrere gleichermaßen als Haselmaushabitat geeignete Gehölzstreifen, u.a. die unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzende Hecke, aber auch Gehölzstreifen in der

Kleingartenanlage, im Bereich des Parkes und an den Bahndämmen nordöstlich und südlich des Untersuchungsgebietes. Sollten also im Plangebiet Haselmäuse vorkommen, so ist davon auszugehen, dass der planbedingte Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine populationsrelevanten Auswirkungen haben wird, und ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Maßnahmen für die Haselmaus müssen daher insbesondere den Tatbestand der Tötung bei Rodung der Hecke vermeiden.

Bis zum Beginn der Untersuchungen mittels Tubes im April ist daher ein passendes Gehölz in der Umgebung zu identifizieren und die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde für die Umsiedlung einzuholen. Dann können bei den Tube-Kontrollen ggf. gefundene Haselmäuse unverzüglich in den neuen Lebensraum gebracht und dort freigelassen werden. Eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG wird im Hinblick auf die Haselmaus dann vermieden.

AVM 1 Fang ggf. vorhandener Haselmäuse mittels Haselmaus-Tubes und Umsiedlung

Im Zeitraum April bis Oktober vor Rodung des Gehölzstreifens im Süden und Osten des Plangebiets sind durch eine fachkundige Person 20 Haselmaus-Tubes in dem Gehölzstreifen in 1,5 bis 2 m Höhe anzubringen und alle 4 Wochen, mindestens aber fünfmal, auf Haselmäuse zu kontrollieren. Sollten bei den Kontrollen Haselmäuse gefunden werden, so sind diese mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in ein zuvor identifiziertes geeignetes Gehölz im Umfeld umzusiedeln.

4. Ergebnisse

In den Karten Amphibienfunde (Abb. 6) und Klangattrappeneinsätze (Abb. 7) sind die insgesamt erfassten Amphibien (Karte 1) und der Einsatz der Klangattrappen für die Rebhuhnerfassung (Karte 2) dargestellt.

4.1. Amphibien

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Am 24.04. wurden im gesamten Untersuchungsgebiet zehn Individuen der Wechselkröte gesichtet. Diese wurden insbesondere auf den Wegen im Kleingartenareal festgestellt und auf dem Weg zwischen den beiden großen Feldern südwestlich des Plangebiets (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Wechselkröte auf dem Weg zwischen den Kleingärten.

Am 21.05. wurden zum ersten Mal auch Wechselkröten direkt im Plangebiet gesichtet. So konnten vier Individuen in einer Pfütze (Gewässer 6, Abb. 1) angrenzend zum Kleingartenareal festgestellt werden. Bei der Verhörung wurden einzelne leise Rufe von dort verzeichnet. Zudem wurden zwei Wechselkrötenindividuen im angelegten Graben (Gewässer 4, Abb. 1) südwestlich des Spielplatzes gesichtet.

Am 18.07. konnten weder juvenile Individuen noch Larven im Untersuchungsgebiet gefunden werden. Aufgrund der extremen Trockenheit waren alle Gewässer schon seit längerer Zeit ausgetrocknet (vgl. Anhang Gewässerdokumentation). Bei einer Kontrolle am 11.06. war in der Pfütze (Gewässer 6, Abb. 1) im Plangebiet noch wenig Wasser. Dieses war sehr schlammig. Es wurde keine Larven festgestellt.



Abb. 5: Wechselkröten in der Pfütze im Plangebiet (Gewässer 6).

Durch Frau Hachtel, Biologische Station Bonn/Rhein-Erft e.V., wurden an vier Standorten jeweils am 11.05. Wechselkröten nachgewiesen. So wurde eine adulte Wechselkröte in einer Pfütze im Plangebiet (Gewässer 6) gefunden. Vier Wechselkröten wurden im angelegten Graben (Gewässer 4, Abb. 1) südwestlich des Spielplatzes in einer bis zu 40 cm gefüllten Pfütze gesichtet. In einer größeren Lache (< 20 cm tief) im Fahrweg zwischen dem Mais wurde ein Wechselkröten-Männchen rufend beobachtet. Zudem wurde eine Wechselkröte rufend und zwei weitere in einer neuen Lache an den Erdbeertunneln (Gewässer 8) gesehen. In dieser wurde zudem am 04.06. mittelgroße Wechselkröten-Larven aus mind. einer Laichschnur festgestellt.

Die Zusammenfassung der Erfassung durch die Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft e.V. (2019) lautet:

„Für die Wechselkröte war 2019 das bisher schlechteste Jahr seit Beginn der Erfassungen durch die Biostation. Mehrere negative Faktoren kamen zusammen: Im Winter wurden die Wasservorräte im Boden nur ungenügend aufgefüllt, so dass schon im Februar die Senken trocken oder fast trocken waren. Lange Trockenheit und Hitze im Frühjahr und Sommer 2019 führten dazu, dass sich das wenige Niederschlagswasser nur einige Tage hielt und es in den meisten Fällen noch nicht mal zur Ablage von Laichschnüren kam. Ab dem 23.6. waren alle Stellen ausgetrocknet. Durch den veränderten Anbau wurde die Fläche – anders als 2018 – weder bewässert noch ergab sich durch Folien eine Konzentration von Wasser. Von einer dauerhaften künstlichen Bewässerung wurde daher – anders als 2018 – Abstand genommen, da die Wassermenge und der Aufwand sehr groß gewesen wären.“

Nachweise von adulten Wechselkröten gelangen in 4 Gewässern: der Fahrspur am Erdbeerfeld (Planfläche), der Fahrspur im Maisacker, dem Graben und dem neuen kleinen Gewässer an den Folientunneln. Rufer, also der Nachweis als potenzielles Fortpflanzungsgewässer, waren im Maisacker und am Folientunnel, vorhanden. Das einzige Gewässer, in dem eine erfolgreiche Fortpflanzung nachgewiesen werden konnte, war eine kleine Lache am Rand der Erdbeer-Folientunnel, die auf Bitten der Biostation hin von der Fa. Ritter regelmäßig mit Wasser befüllt wurde. Hier gelangten vermutlich max. 300 Larven zur Metamorphose.“

Durch die eigenen Erfassungen und die Aufnahmen der Biostation Bonn/Rhein-Erft e.V. (2019) ist klar erkennbar, dass das Plangebiet von Wechselkröten als Lebensraum genutzt wird und außerdem ein Fortpflanzungsgebiet darstellt, sobald größere Pfützen entstehen. Da in der Pfütze im Plangebiet (Gewässer 6) eine in Bezug auf das für die Wechselkröte ungünstige Jahr 2019 vergleichsweise hohe Individuendichte festgestellt wurde, ist davon auszugehen, dass diese Senke ein wichtiges Fortpflanzungshabitat darstellt, auch wenn infolge der Witterung und der fehlenden Bewässerung der Erdbeerplantage hier im Jahr 2019 keine Reproduktion gelang. Einerseits ist eine direkte Nähe zum wahrscheinlichsten Winterhabitat, der Kleingartenanlage (durch große Anzahl an Hütten, Erdbauten und anderen Versteckmöglichkeiten (GLANDT 2015)) gegeben, andererseits waren in den vorangegangenen Jahren gute Bedingungen durch den Erdbeeranbau vorhanden. Durch die durchgängige Bewässerung der Erdbeerfelder waren ausreichend temporäre Pfützen und größere Wasserkörper in der Fortpflanzungszeit der Wechselkröte vorhanden, wodurch ein für die Umgebung vergleichsweise gutes Fortpflanzungshabitat entstanden ist. Dieses hat zudem ausreichend Potential als zusätzlicher Sommerlebensraum, da durch die Erdbeeren geeignete Nahrung angelockt wird. So ernähren sich Wechselkröten hauptsächlich von Käfern, Ameisen, Spinnen und anderen Gliederfüßern, daneben auch von Schnecken und Regenwürmern, die Jungtiere vor allem von Pflanzläusen, Springschwänzen, kleinen Käfern und Milben (GLANDT 2015).

Das Plangebiet ist allerdings nicht überall gut geeignet als Wechselkrötenhabitat. Da die Fläche zur Grootestraße hin ansteigt, ist in den höher gelegenen Bereichen eine Pfützenbildung wenig wahrscheinlich, abgesehen von Störungen und Kollisionsgefahr in diesen straßennahen Bereichen. Am günstigsten sind die Bedingungen in den am tiefsten gelegenen Bereichen (ehemalige Flutrinne des Rheins) und hier besonders in der festgefahrenen Fahrspur entlang der Kleingartenanlage (Gewässer 6), weil dort das Wasser zusammenläuft und am ehesten stehen bleibt und überdies die Gehölze der Kleingartenanlage unmittelbar in der Nähe Sommer- und Winterquartiere bieten.

Bei Umsetzung der Planung wird also mindestens ein Laichgewässer der Wechselkröte (Situation im Jahr 2019) in Anspruch genommen und darüber hinaus Sommerlebensraum. Auch eine Überwinterung von Wechselkröten auf der Fläche im Plangebiet ist nicht auszuschließen, auch wenn die Bedingungen dafür nicht sehr gut sind. **Planbedingt werden daher Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG für die Wechselkröte ausgelöst, nämlich Zerstörung eines zentralen Fortpflanzungs- und Sommerlebensraumes und eventuell eines Winterlebensraumes. Zur Abwendung dieser Verbotstatbestände sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.**

Nicht planungsrelevante Arten

Am 24.04. wurden in den angelegten Gewässern mit Kiesgrund (Gewässer 1 + 2) in den Kleingärten westlich des Plangebiets zwei Grünfrösche (*Pelophylax spec.*) nachgewiesen. Während dem Verhören konnte nur ein Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) in einem Gartenteich im Nordosten der Gartenanlage gehört werden. Zudem wurden 15 Grünfrösche in dem Gewässer südlich des Spielplatzes (Gewässer 3) gesichtet.

Am 28.04. wurde ein Grünfrosch und zwei Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*) in einer Pfütze (Gewässer 5) südwestlich von Gewässer 3 gefunden. Wie auch am letzten Termin konnte nur der Seefrosch im Gartenteich gehört werden.

Zudem wurden am 21.05. drei Erdkröten (*Bufo bufo*) angetroffen. Zum einen auf dem Weg zwischen den Kleingärten, ein Individuum im angelegten Graben (Gewässer 4) südwestlich des Spielplatzes (am 28.04.), in welchem sich auch vier Teichmolche aufhielten und zwei Wechselkröten und das dritte Individuum im Feld im Nordwesten des Untersuchungsgebiets (Gewässer 8). Sonst konnten auch hier an den gleichen Standorten wie am 24.04. (Gewässer 1) mindestens ein Grünfrosch und in Gewässer 3 Grünfrösche und eine Erdkröte festgestellt werden.

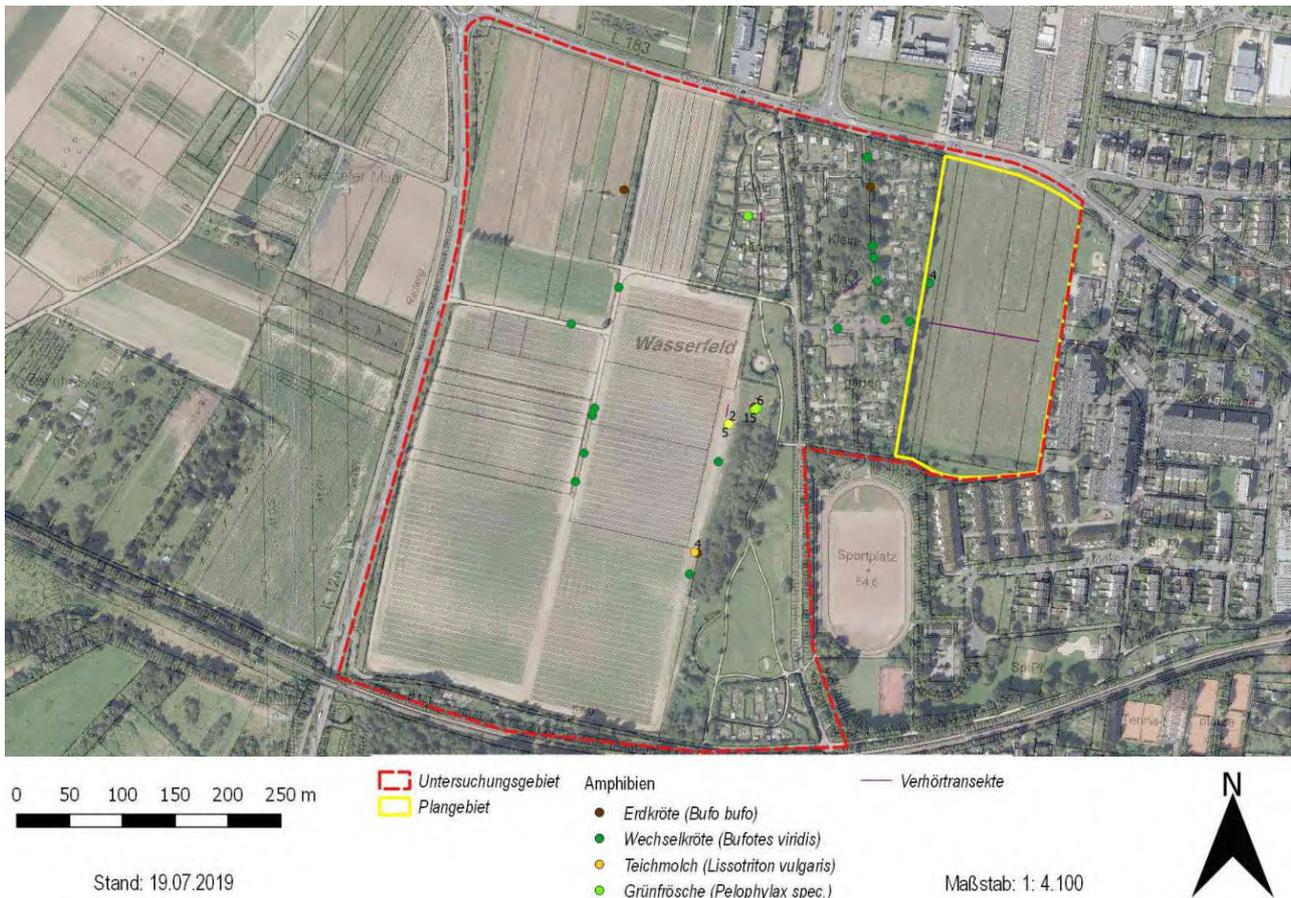


Abb. 6: Fundorte der Amphibien im Untersuchungsgebiet (rot) mit Standort der Verhörtransekte (lila). Dunkelgrün: Wechselkröte, Braun: Erdkröte, Orange: Teichmolch und Hellgrün: Grünfrösche. Wenn mehr als ein Individuum in einer Distanz von < 3 m gefunden wurde, ist die Anzahl der Individuen mit einer Zahl gekennzeichnet (Eigene Darstellung, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019, LAND NRW 2019).

Am 04.04. und 10.05. wurden jeweils keine Amphibien im Plangebiet und der Umgebung durch die Biostation gefunden werden. An den gleichen Orten wie auch bei den Wechselkrötennachweisen, wurden am 11.05. durch die Biostation auch andere Amphibien gesichtet. So konnten im Plangebiet drei Seefrösche (wahrscheinlich Gewässer 6) und im Graben zwischen Schrebergärten und Erdbeerkulturen vier Erdkröten und ein Grünfrosch (subadult) erfasst werden. In dem angelegtem, viereckigem Gewässer in der Brache mittig an den Schrebergärten (Gewässer 3) fanden sich zwei Teichmolche, 3 Grünfrösche und zwei Erdkröten. Im Fahrweg beobachtet. Zudem fanden sich in den Schrebergärten (Gewässer 1+2) mehrere Teichmolche. In den restlichen Gewässern (2. Gewässer am Rand (Gewässer 10) und angelegtes tiefes Gewässer am Rand (Gewässer 9)) wurden durch die Biostation keine Amphibien festgestellt.

4.2. Avifauna

Rebhuhn

Das Rebhuhn wurde in der Artenschutzprüfung I (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2019) wegen fehlender Habitatausstattung im Plangebiet ausgeschlossen.

Dem Artenschutzkonzept der Stadt Bonn (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG, 2017) zufolge sind Rebhühner innerhalb der letzten 5 Jahre ca. 500 m nordwestlich des Plangebiets beobachtet worden. Dabei hatte es den Anschein, dass das die Rebhuhnvorkommen hauptsächlich in der Feldflur westlich von Tannenbusch auf Bornheimer Gebiet zuhause waren und die im Bonner Bereich beobachteten Tiere sich am Rand ihres damaligen Lebensraumes aufgehalten haben. Dass diese Population die

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6122-1 "Grootestraße/Lenastraße" in Bonn

Inanspruchnahme großer Teile ihres Lebensraumes durch Gewerbegebiete und Straßenbau überlebt hat, erscheint nicht wahrscheinlich.

Vorsorglich wurde das Plangebiet und der westlich angrenzende Bereich zwischen Kleingartenanlage und der K12 im Frühjahr 2019 auf Rebhühner untersucht.

Am 20.03. und 30.03. wurde das Untersuchungsgebiet jeweils mit Fokus auf das Rebhuhn (*Perdix perdix*) kontrolliert (vgl. Tabelle 1). Jedoch konnten auch nach Nutzung von Klangattrappen (Abb. 7) keine Rebhühner wahrgenommen werden.

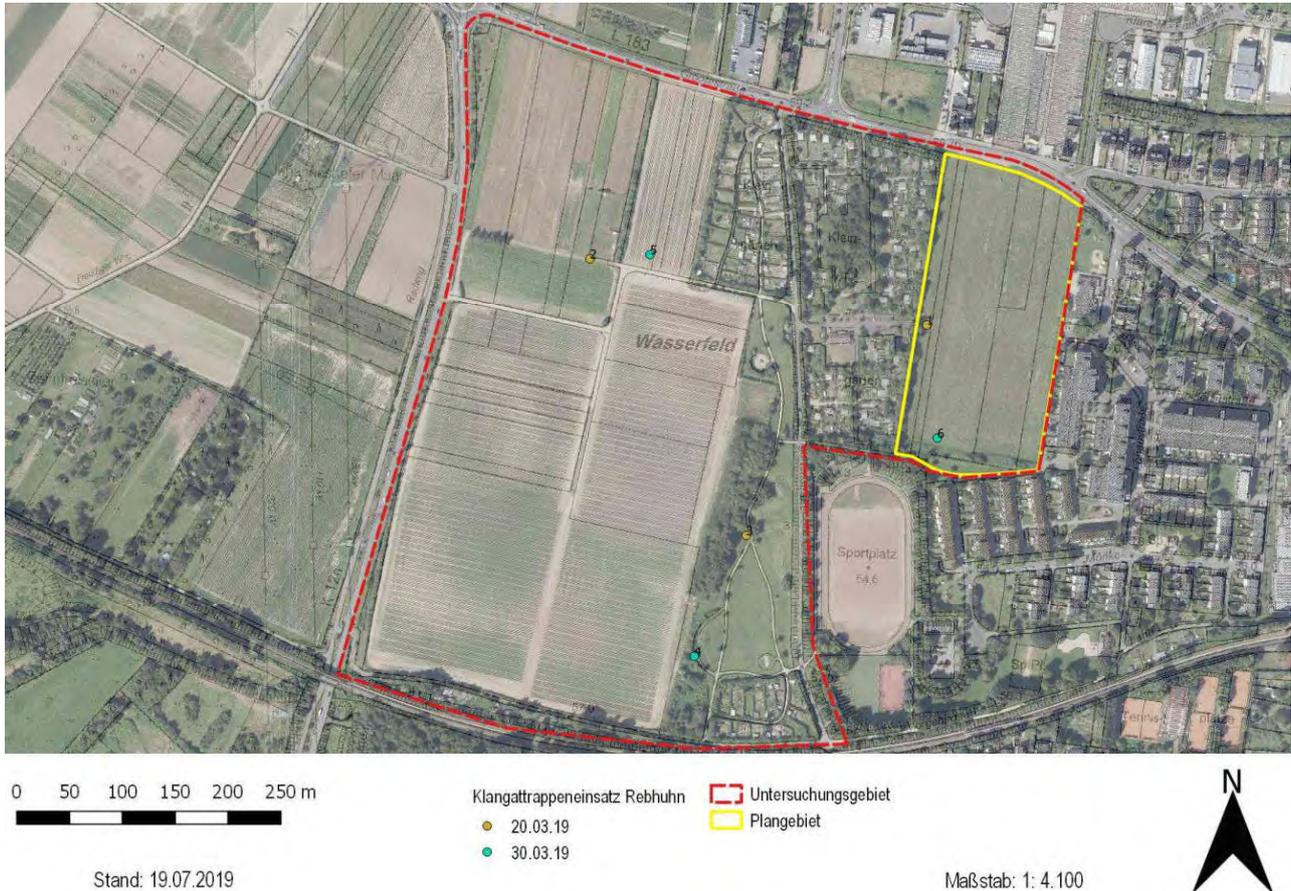


Abb. 7: Nutzung der Klangattrappen für die Rebhühnerkartierung am 20.03. (gelb) und 30.03. (türkis) im Untersuchungsgebiet (rot) (Eigene Darstellung, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019, LAND NRW 2019).

Im Hinblick auf eine mögliche Reproduktion von Rebhühnern wurde am 18.07. das Untersuchungsgebiet auf Rebhühnerketten kontrolliert. Auch hierbei konnte kein Individuum festgestellt werden. **Daher sind artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf das Rebhuhn (*Perdix perdix*) nicht zu erwarten.**

Feldlerche

Obwohl in der Artenschutzprüfung I (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2019) Brutvorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) auf der Planfläche ausgeschlossen wurden, wurden von Frau Hachtel (Biologische Station Bonn/Rhein-Erft) und Herrn Schmitz (Firma Ritter) einzelne Feldlerchen in den letzten Jahren im Plangebiet gehört. Die Gehölzkulisse der Kleingartenanlage macht insbesondere die Fläche des Plangebiets zu einem suboptimalen Habitat für die Feldlerche, die mit ihren Brutplätzen gerne größeren Abstand zu Gehölzen hält: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968), zitiert im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>). Im Artenschutzkonzept der Stadt Bonn (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2017) werden Feldlerchenmeldungen für das Meßdorfer Feld und das ackerbaulich genutzte Gebiet zwischen

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6122-1 "Grootestraße/Lenaustraße" in Bonn Buschdorf und dem Rheinufer genannt.

Vorsorglich wurde daher das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) im Frühjahr 2019 auf Feldlerchenvorkommen untersucht.

Frau Hachtel (Biologische Station Bonn/Rhein-Erft) berichtet von einer rufenden Feldlerche am Plangebiet am 4.04.2019.

Weder am 11.04. noch am 26.04. oder am 13.05. wurden Feldlerchen gehört oder gesehen. Auf dem Erdbeerfeld war kurz vor dem 13. Mai 2019 (maximal 3 Tagen, da gerupfte Kräuter noch frisch waren) von Hand zwischen und in allen Erdbeerreihen Unkraut gerupft worden, die Fläche wurde dabei quantitativ bearbeitet. Eventuell vorhandene Feldlerchengelege wären dabei auf jeden Fall zerstört worden. Mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit hätten Gelege in den breiten, mit kurzer Ruderalvegetation begrüntem Randstreifen um die Erdbeerkultur herum und zwischen den Erdbeerdämmen überdauern können. Die Ackerflächen westlich der Kleingartenanlage bis zur K12 waren kurz vor dem 13.05.2019 mit Mais eingesät worden. Die Säarbeiten und die zuvor erfolgte Bodenbearbeitung auf nahezu der gesamten Fläche hätten potentiell vorhandene Feldlerchengelege auf jeden Fall zerstört.

Fazit: Das Plangebiet ist als Feldlerchenhabitat kaum geeignet. An einem Termin (4.04.2019) wurde dennoch eine rufende Feldlerche gehört. Aufgrund von Bewirtschaftungsmaßnahmen (händische Unkrautentfernung zwischen und in den Erdbeerreihen) mitten in der Brutperiode war darüber hinaus eine erfolgreiche Brut im Jahr 2019 nahezu unmöglich. **Durch die Umsetzung der Planung werden daher keine Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG für die Feldlerche (*Alda arvensis*) ausgelöst.**

Die Fläche westlich der Kleingartenanlage ist wegen ihrer Größe und wegen ausreichend großer Abstände zu Gehölzen und Hochspannungsleitungen insbesondere in den zentralen Bereichen der Fläche besser als Feldlerchenhabitat geeignet. Durch Bodenbearbeitung und Maiseinsaat um den 10. Mai 2019 herum (Brutperiode) auf der gesamten Fläche war auch hier im Jahr 2019 eine erfolgreiche Feldlerchenbrut kaum möglich. Es wurden auch keine Feldlerchen auf dieser Fläche nachgewiesen. Grundsätzlich eignet sich die Fläche als potentiell Feldlerchenhabitat. Die Besiedlung bzw. Nutzung als Bruthabitat hängt jedoch von der konkreten landwirtschaftlichen Nutzung in den einzelnen Jahren ab, wobei Erdbeerfeld, besonders mit Folientunnel überspannt, besonders ungünstig ist und auch der Maisanbau mit großen Risiken für die Feldlerche verbunden: Bodenbearbeitung während der Brutzeit, kaum Deckung, wenig Nahrung.

Die Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen M1 und M2 für die Wechselkröte (s. Kap. 4) sind so konzipiert, dass die Feldlerche ebenfalls von ihnen profitiert.

Nachtigall

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) wurde in der Artenschutzprüfung I (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2019) wegen fehlender der Habitatausstattung im Plangebiet ausgeschlossen.

Dem Artenschutzkonzept der Stadt Bonn (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2017) zufolge wurde die Nachtigall innerhalb der letzten 3 Jahre ca. 500 m nordwestlich des Plangebiets beobachtet. Die an das Plangebiet angrenzenden Kleingarten- und Parkflächen weisen eine mäßige Habitat-eignung auf. Daher wurden das Plangebiet, besonders die Kleingartenanlage mit ihren randlichen Gehölzstreifen und verbuschten Brachegrundstücken sowie die Parkanlage südwestlich des Plangebiets im Frühjahr 2019 vorsorglich auf Vorkommen der Nachtigall untersucht.

An keinem der Termine (Tabelle 1) wurde eine Nachtigall gehört. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet wird also für 2019 ausgeschlossen.

Daher sind artenschutzrechtliche Konflikte durch die Umsetzung der Planung im Hinblick auf die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) nicht zu erwarten.

5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

5.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Artenschutz (AVM)

AVM 1 Fang ggf. vorhandener Haselmäuse mittels Haselmaus-Tubes und Umsiedlung

Im Zeitraum April bis Oktober vor Rodung des Gehölzstreifens im Süden und Osten des Plangebiets sind durch eine fachkundige Person 20 Haselmaus-Tubes in dem Gehölzstreifen in 1,5 bis 2 m Höhe anzubringen und alle 4 Wochen, mindestens aber fünfmal, auf Haselmäuse zu kontrollieren. Sollten bei den Kontrollen Haselmäuse gefunden werden, so sind diese mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in ein zuvor identifiziertes geeignetes Gehölz im Umfeld umzusiedeln.

AVM 2 Rodungs- und Baumfällarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten

Um einer Tötung immobiler Jungvögel durch die Rodung des Gehölzes im Süden und Osten des Plangebiets auszuschließen, sind sämtliche Rodungs- und Baumfällarbeiten ausschließlich in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar (also außerhalb der Brutzeit, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) durchzuführen.

AVM 3 Amphibienschutzzaun entlang des Plangebiets während der Bauzeit und Fang mit Umsiedlung

Um einen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG, hier Tötung, zu vermeiden, müssen alle potentiell im Plangebiet lebenden Amphibien vor Beginn der Baumaßnahmen aus der Fläche gebracht werden. Um dies zu erreichen, ist bis Ende Januar 2020 ein Amphibienzaun entlang der Westseite des Plangebiets und jeweils entlang der Hälfte der Nord- und Südseite aufzustellen. Auf der Westseite werden alle 15 m auf Seite des Plangebiets kleine Erdrampen bis zur Zaunhöhe angeschüttet. So können Amphibien und andere Kleintiere die Fläche in Richtung Kleingartenanlage verlassen, aber nicht mehr in umgekehrter Richtung wandern. Der Schutzzaun muss während der gesamten Dauer der Baumaßnahmen bestehen bleiben, damit eine Wiederbesiedelung des Plangebiets durch Amphibien ausgeschlossen werden kann. Um die Wechselkröten auf der Planfläche quantitativ abzufangen soll zusätzlich im Frühjahr vor Baubeginn und nach Aufstellen des Amphibienzaunes (bis Ende Januar 2020) ein Gewässer angelegt werden um die Wechselkröten anzulocken. Diese werden dann während der Fortpflanzungssaison an mehreren Terminen gefangen und in die Gewässer auf den Maßnahmenflächen M1 und M2 umgesiedelt (Baubeginn dann nicht vor 1. August 2020 möglich).

AVM 4 Amphibiensichere Gullys und Kellerschächte - Todesfallen für Amphibien vermeiden

Um unnötige Verluste von Amphibien und anderen Kleintieren in Gullys, Abwasser-, Licht- und Kellerschächten zu vermeiden, sind diese in dem geplanten Neubaugebiet von vorn herein amphibiensicher zu gestalten. Z. B. sind Gullydeckel (Kanalschachtdeckel), Kanaldeckel und Kellerschachtdeckel passgenau durch feinmaschigen Gitterdraht (z. B. feuerverzinkten Maschendraht, maximal 5 mm Maschenweite) zu unterlegen (bei Kellerschächten auch abzudecken). Andere mögliche Macharten der Schachtsicherung sind von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bonn zuvor zu genehmigen. Kelleraußentreppen müssen mit einer Ausstieghilfe versehen werden.

Dauerhafte Abzäunung zwischen Neubaugebiet und Kleingartenanlage

Wünschenswert ist darüber hinaus eine dauerhafte Abzäunung der Kleingartenanlage auf der ganzen Länge hin zu dem geplanten Neubaugebiet. Die Kleingartenanlage fungiert als Winterlebensraum der Wechselkröte. Außerdem wurden dort während der Untersuchungen regelmäßig Fledermäuse gesehen, die dort offenkundig Quartiere finden und jagen, außerdem wurden Igel, Fuchs und mehrere Singvogelarten beobachtet. Eine Abzäunung der neuen Siedlung zur Kleingartenanlage hin würde dort Störungen, besonders durch viele neu hinzukommende Hunde, Katzen und Menschen minimieren.

5.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Wechselkröte

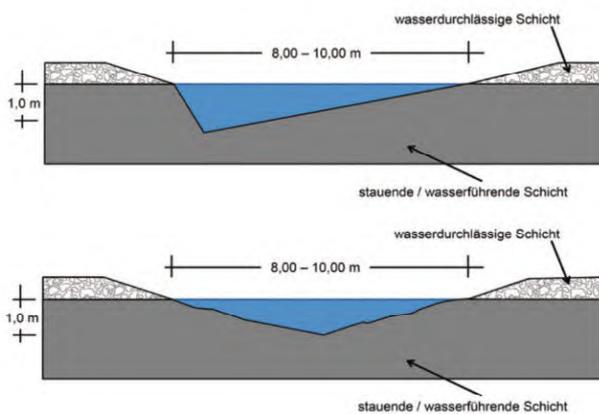
Maßnahme M1

Maßnahmenfläche: Gemarkung Bonn (054302), Flur 84, Flurstück 82, 6994 m²

Die Fläche hat sich die Firma Langen gesichert. Sie liegt unmittelbar im Lebensraum der Wechselkröte. Im Anhang A ist die Lage der Maßnahmenfläche für die einzelnen Maßnahmen dargestellt.

Schaffung von Fortpflanzungsgewässern und deren Pflege

Auf der Fläche werden als Ersatz für mindestens ein überplantes Fortpflanzungsgewässer vier Kleingewässer (10 - 60 m²) angelegt. Gewässertiefe 30 - 100 cm (Variation erwünscht) mit ausgedehnten Flachwasserbereichen (> 80 %). Um ein Austrocknen aller Gewässer gleichzeitig je nach Witterung zu vermeiden und eine Varianz bei den potentiellen Laichgewässern zu erreichen sollen je zwei Gewässer durch Verdichten ggf. mit einzubringender Tonschicht geschaffen und zwei mit Folie abgedichtet werden. Die Folie ist dabei mit Sand zu überdecken. Zusätzlich sind je zwei Steinhäufen als Versteckmöglichkeiten innerhalb der tieferen Gewässerbereiche zu schaffen. Um der zunehmenden Frühjahrs- und Sommertrockenheit zu begegnen, die eine erfolgreiche Fortpflanzung der Wechselkröte bedroht, ist es erforderlich, mindestens eines der 4 Gewässer (im Laichzeitraum regelmäßige Kontrolle auf Laichschnüre) bis zum Verlassen des Gewässers durch die Metamorphlinge mit Wasser bespannt zu halten, ggf. durch künstliche Bewässerung. Um dies zu ermöglichen sollten die Gewässer nicht zu groß sein. Die Gewässer müssen fischfrei und vegetationsfrei gehalten werden. Dafür ist gelegentliches Austrocknen der Gewässer (möglichst alle 2 Jahre) günstig (LBV 2008). Bei zunehmender Vegetation in einem Gewässer ist eine Entschlammung des Gewässerbodens erforderlich (zur Verringerung der Feinddichte, beim Aushub nicht mehr als 1/4 der Gewässersohle innerhalb von 3 Jahren entfernen; das Durchstoßen der wasserstauenden Schicht ist zu vermeiden). Maßnahmen am Gewässer sind unter weitgehender Schonung anderer Arten vorzunehmen (i.d.R. am besten im September/Oktobre). In Abhängigkeit von der Annahme der Gewässer durch die Wechselkröte (Monitoring) sollte alle 3 bis 5 Jahre ein neues Gewässer angelegt werden und dafür ein nicht mehr genutztes aufgegeben. Da Wechselkröten scheinbar neu angelegte Gewässer besonders gern annehmen, können je zwei der ersten vier Gewässer im Abstand von einem Jahr angelegt werden.



Frisch angelegtes Wechselkrötengewässer.

Abb. 8: Anlage von Wechselkrötengewässern (VERO 2017).

Gewässerränder

Die Gewässerränder sind an jeweils 2 Seiten auf 2 Meter Breite mit einer feineren Kies/Sand-Mischung zu bedecken. Mit Teilen des Aushubmaterials sind kleine Erdhäufen in Gewässernähe anzulegen. Die Gewässerränder sind auf eine Breite von ca. 10 m möglichst vegetationsfrei zu halten. Regelmäßige Eingriffe zur Steuerung der Sukzession sind unabdingbar (z. B. Entbuschung der Landlebensräume).

Anlage von Totholzhaufen

Um artgerechte Versteckmöglichkeiten sowohl als Sommer- als auch als Winterquartiere im Landlebensraum zu schaffen sind um die geplanten Fortpflanzungsgewässer herum drei Sommerverstecke aus Totholz oder Wurzelstubben (mindestens 10 m³, mindestens 0,5 m hoch aufgeschüttet) in direkter Nähe zu den geplanten Laichgewässern und ein Winterquartier aus Totholz oder Wurzelstubben (mindestens 30 m³, mindestens 1 m hoch aufgeschüttet) auf der Maßnahmenfläche aufzuschütten. Wurzelholz ist zu bevorzugen, da es langsamer verrottet. Die Haufen sollten südostexponiert liegen. Da die Haufen mit der Zeit zusammensacken, sollte die Totholzhaldengröße durch regelmäßige Zufuhr von neuem Material erhalten bleiben. In unmittelbarer Nähe der Maßnahmenfläche wird aktuell eine weitere Maßnahme zum Schutz der Wechselkröte geplant. Im Rahmen dieser Maßnahme sind auch Steinhaufen als Winterquartiere vorgesehen. Aus diesem Grund wird auf die Anlage weiterer Steinhaufen verzichtet.

Schaffung und Pflege von schütterten Brachen

Das Umfeld der Gewässer und Totholzhaufen ist zu einem Anteil von ca. 4.000 m² als schütterte Brache/Schwarzbrache zu pflegen. Damit im Nachbau nach Mais nicht nur Maisunkräuter dort auflaufen, ist die Fläche einmalig sehr dünn (1 g/m²) mit der Glatthaferwieseneinsaatmischung (im Anhang) einzusäen. Ziel ist eine schütterte blütenreiche Vegetation. Die Fläche wird in Zukunft weder gedüngt, noch ist die Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) zulässig. Sie soll einmal im Jahr gegrubbert werden. Je nach Aufwuchs muss die Fläche zuvor einmal gemulcht werden. Ggf. muss das Schnittgut von der Fläche entfernt werden. Um die Gewässer und Totholzhaufen herum wird teilweise Handarbeit erforderlich sein. Die einmalige Pflege soll mit Rücksicht auf die Wechselkröte erst nach dem 1. September stattfinden. Sollten trotz der Pflege Gehölze aufkommen, so ist bei Bedarf eine Entbuschung vorzunehmen. Eine zeitweilige Beweidung der gesamten Fläche mit maximal 6 bis 7 Schafen ist möglich und wünschenswert.

Anlage einer kleinen Glatthaferwiese

Im randlichen, südlichen und westlichen Bereich der Maßnahmenfläche werden ca. 2.000 m² artenreiche Glatthaferwiese mit Regiosaatgut im Frühjahr oder im Herbst eingesät und langfristig gepflegt. Die Einsaatmischung ist im Anhang beschrieben. Bei der Einsaatmischung ist sicherzustellen, dass es sich um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte (aus der passenden Region) und deren Vermehrung handelt. Vor der Aussaat (möglichst bereits vor dem Erwerb der Saatgutmischung) ist der Unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Nachweis zur Zustimmung vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht gesichert ist, ist die Aussaat nicht zulässig (Hinweis: Eine Ausschreibung ist daher auch nicht mit dem Begriff "oder gleichwertig" vorzunehmen.) Ein möglicher Nachweis ist die VWW-Regiosaat®.

Pflege:

Mahd: Die Fläche wird zweimal pro Jahr gemäht und zwar in der Regel nicht vor dem 30. Juni (Bodenbrüter, Aussamen der Kräuter). In Absprache mit der Biostation können auch gelegentlich andere Mahdzeitpunkte gewählt werden. Dies fördert die Biodiversität auf der Fläche. Auf ca. 10 % der Fläche soll auf jeweils wechselnden Flächen jeweils einer Mahd ausgelassen werden. Eine kurzzeitige Weidenutzung mit Schafen (keine Dauerweide) kann ab dem dritten Jahr nach der Einsaat (Wiesennarbe geschlossen, Kräuter überwiegend etabliert) maximal einmal im Spätsommer alternativ zum 2. Schnitt mit maximal 6 bis 7 Schafen erfolgen.

Düngung: Die Fläche wird in den ersten zwei Jahren nicht gedüngt. Danach ist eine mäßige Düngergabe (entsprechend dem Stickstoffentzug) sowie der Ersatz von Kalium, Phosphor und Spurennährstoffen bei Bedarf zulässig.

Pflanzenschutz: Grundsätzlich werden keine Pestizide (Herbizide, Fungizide, Insektizide) auf der Fläche ausgebracht. Sie würden die erwünschten blühenden Kräuter schädigen und das Erreichen des Zielbiotops verhindern und überdies ggf. die Zielart Wechselkröte schädigen.

Dauer: Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Pflegemaßnahmen der Kompensationsflächen dauerhaft erfolgen.

Der Anteil Glatthaferwiese an der Maßnahmenfläche schirmt sie zu den weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden hin ab und minimiert Bodenerosion durch Starkregen. Die arten- und blütenreiche Wiese bietet Lebensraum für Spinnen, Insekten und Vögel (insbesondere auch für Bodenbrüter wie die Feldlerche)

und Kleinsäuger und kompensiert Lebensraumverluste für Tierarten, denen die Fläche des Plangebiets ggf. als Nahrungshabitat gedient hat.

Die Feldlerche und andere Bodenbrüter finden auf der Maßnahmenfläche optimierte Lebensbedingungen vor.

Schutzzaun um die Maßnahmenfläche

Insbesondere Wasserflächen, aber auch Ruderalflächen als solche sind, vor allem für Kinder und Hunde, sehr attraktiv. Wegen der Nähe der Maßnahmenfläche zum Siedlungsbereich, der planbedingt noch ca. 130 m näher heranrückt, und der Nähe der Kleingarten- und Parkanlage, aber auch um den sehr personalintensiven Erdbeeranbau auf Abstand zu halten, ist für den Erfolg der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ein Schutzzaun um die gesamte Maßnahmenfläche mit abschließbarem Tor erforderlich. Insbesondere Bodenbrüter wie die Feldlerche profitieren in hohem Maße von der Einzäunung. Da in unmittelbarer Nähe der Maßnahmenfläche aktuell eine weitere Maßnahme zum Schutz der Wechselkröte geplant wird, können die Flächen, wenn sie zeitnah realisiert werden, auch gemeinsam eingezäunt werden.

Beschreibung Zaun:

Knotengitterzaun 1,80 m hoch, ca. 350 m Länge (einschließlich Tor)

Material Pfähle: roh gespaltene Eichenholz, gekegelt und gespitzt, oder Robinienpfähle,

Pfahllänge: 2,50 m, Pfahlabstand: 4,00 m, Spanndrähte, Pfähle 70 cm tief einbauen, Pfähle an den Knick- und Eckpunkten verstreben.

Tor: Zweiflügeliges Tor, Eck- und Torpfahl mindestens 18 cm Kantenlänge, Zaunpfosten aus Eiche, Länge 2,50, Einbindetiefe 70 cm, Einzeltorrahmen 2 m x 1,80 m, 2 Riegel abschließbar mit Hängeschloss.

Maßnahme M2

Maßnahmenfläche: Gemarkung Bonn (054302), Flur 48, Flurstücke 669, 648, 649, 650,652, zusammen umfassen diese Flurstücke eine Fläche von 5.724 m²

Die Flächen hat sich die Firma Langen gesichert. Sie grenzen unmittelbar an zwei mehr als 3 ha große Kompensationsflächen der Stadt Bonn an, auf denen ebenfalls Maßnahmen für die Wechselkröte umgesetzt wurden. Diese Flächen haben überdies einen hohen ökologischen Wert für seltene Vogelarten. Im Anhang ist die Lage der Maßnahmenflächen dargestellt.

Schaffung von Fortpflanzungsgewässern und deren Pflege

Auf der Fläche werden als Ersatz für mindestens ein überplantes Fortpflanzungsgewässer zwei Kleingewässer (20 - 60 m²) angelegt. Gewässertiefe 30 - 100 cm (Variation erwünscht) mit ausgedehnten Flachwasserbereichen (> 80 %). Um eine Varianz bei den potentiellen Laichgewässern zu erreichen soll ein Gewässer durch Verdichten ggf. mit einzubringender Tonschicht geschaffen und eines mit Folie abgedichtet werden. Die Folie ist dabei mit Sand zu überdecken. Zusätzlich ist ein Steinhaufen als Versteckmöglichkeit im tieferen Gewässerbereich zu schaffen. Um der zunehmenden Frühjahrs- und Sommertrockenheit zu begegnen, die eine erfolgreiche Fortpflanzung der Wechselkröte bedroht, ist es erforderlich, möglichst eines der beiden Gewässer (im Laichzeitraum regelmäßige Kontrolle auf Laichschnüre) bis zum Verlassen des Gewässers durch die Metamorphlinge mit Wasser bespannt zu halten, ggf. durch künstliche Bewässerung. Um dies zu ermöglichen sollten die Gewässer nicht zu groß sein. Die Gewässer müssen fischfrei und vegetationsfrei gehalten werden. Dafür ist gelegentliches Austrocknen der Gewässer günstig. Bei zunehmender Vegetation in einem Gewässer ist eine Entschlammung des Gewässerbodens erforderlich (zur Verringerung der Feinddichte, beim Aushub nicht mehr als 1/4 der Gewässersohle innerhalb von 3 Jahren entfernen; das Durchstoßen der wasserstauenden Schicht ist zu vermeiden). Maßnahmen am Gewässer sind unter weitgehender Schonung anderer Arten vorzunehmen (i.d.R. im September/ Oktober). In Abhängigkeit von der Annahme der Gewässer durch die Wechselkröte (Monitoring) sollte bei Bedarf ein neues Gewässer angelegt werden und dafür ein nicht mehr genutztes aufgegeben. Da Wechselkröten scheinbar neu angelegte Gewässer besonders gern annehmen, können die beiden Gewässer im Abstand von einem Jahr angelegt werden.

Gewässerränder

Die Gewässerränder sind an jeweils 2 Seiten auf 2 Meter Breite mit einer feineren Kies/Sand-Mischung zu bedecken. Mit Teilen des Aushubmaterials sind kleine Erdhaufen in Gewässernähe anzulegen. Die Gewässerränder sind auf eine Breite von ca. 10 m möglichst vegetationsfrei zu halten. Regelmäßige Eingriffe zur Steuerung der Sukzession sind unabdingbar (z. B. Entbuschung der Landlebensräume).

Anlage von Totholzhaufen und Steinhaufen

Um artgerechte Versteckmöglichkeiten sowohl als Sommer- als auch als Winterquartiere im Landlebensraum zu schaffen sind um die geplanten Fortpflanzungsgewässer herum ein Sommerversteck aus Totholz oder Wurzelstubben (mindestens 10 m³, mindestens 0,5 m hoch aufgeschüttet) in direkter Nähe zum geplanten Laichgewässer und ein Winterquartier aus Totholz oder Wurzelstubben (mindestens 30 m³, mindestens 1 m hoch aufgeschüttet) auf der Maßnahmenfläche aufzuschütten. Wurzelholz ist zu bevorzugen, da es langsamer verrottet. Die Haufen sollten südostexponiert liegen. Da die Haufen mit der Zeit zusammensacken, sollte die Totholzhaufengröße durch regelmäßige Zufuhr von neuem Material erhalten bleiben.

Außerdem soll auf der Fläche gewässernah ein Steinhaufen-Winterquartier geschaffen werden. Der Steinhaufen soll mindestens 1 m tief eingegraben werden (Gewährleistung der Frostsicherheit) und > 1 m hoch, 4 m breit, 8 m lang sein. Er besteht aus groben Bruchsteinen (Autochtones Gesteinsmaterial z. B. Grauwacke) mit einer Kantenlänge von mindestens 20 cm, damit genügend große Hohlräume entstehen, die Zwischenräume werden nicht verfugen oder verfüllt. Der Aushub wird auf der von der Sonne abgewandten Seite des Haufens angeschüttet. Eine Beschattung des Haufens ist zu vermeiden. (vero 2017, LANUV 2016a, Albert Koechlin Stiftung o. J.) Pflegeaufwand: Die Totholz- und Steinhaufen sind regelmäßig freizuschneiden.

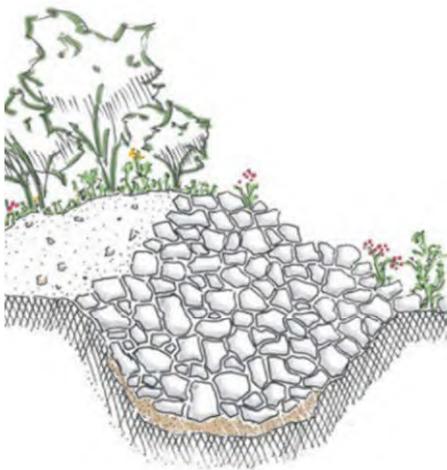


Abb. 9: Schaubild einer Gesteinsaufschüttung (Albert Koechlin Stiftung o. J., S. 39).

Schaffung und Pflege von schütterten Brachen

Das Umfeld der Gewässer und Totholzhaufen ist zu einem Anteil von ca. 3.500 m² als schütterte Brache/Schwarzbrache zu pflegen. Um eine größere Varianz an blühenden Kräutern zu erreichen, ist die Fläche nach einer gründlichen Bodenbearbeitung einmalig sehr dünn (1 g/m²) mit der Glatthaferwieseneinsaatmischung (im Anhang) einzusäen. Ziel ist eine schütterte blütenreiche Vegetation. Die Fläche wird in Zukunft weder gedüngt, noch ist die Verwendung von Pestiziden zulässig. Sie soll einmal im Jahr gegrubbert werden. Je nach Aufwuchs muss die Fläche zuvor einmal gemulcht werden. Ggf. muss das Schnittgut von der Fläche entfernt werden. Um die Gewässer und Totholzhaufen herum wird teilweise Handarbeit erforderlich sein. Die einmalige Pflege soll mit Rücksicht auf die Wechselkröte erst nach dem 1. September stattfinden. Sollten trotz der Pflege Gehölze aufkommen, so ist bei Bedarf eine Entbuschung vorzunehmen.

Anlage einer kleinen Glatthaferwiese

Im randlichen, südlichen und westlichen Bereich der Maßnahmenfläche werden ca. 2.000 m² artenreiche Glatthaferwiese mit Regiosaatgut im Frühjahr oder im Herbst eingesät und langfristig gepflegt. Das Vorgehen und die Pflege sowie die Ziele und Vorteile entsprechen den bei Maßnahme M1 beschriebenen (s.o.).

Zeitraumen für die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen M1 und M2

Mit Aufstellung des Amphibienschutzzaunes um das Plangebiet (AVM 3) **z. B.** bis Ende Januar 2020 bei Baubeginn ab August 2020, ist die Fläche für die Wechselkröte von Osten (Winterquartiere in der Kleingartenanlage) nicht mehr zugänglich und daher als Lebensraum (Fortpflanzungs- und Sommerhabitat) verloren. Entsprechendes gilt für Wechselkröten, die das Plangebiet über die Rampen verlassen. Damit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, ist dies nur zulässig, wenn **zuvor** durch Maßnahmen vergleichbare Ersatzhabitate in erreichbarer Entfernung geschaffen wurden. Hierzu dienen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen M1 und M2, die kurzfristig wirksam sind. Sie müssen also zu dem Zeitpunkt, an dem die Wechselkröten ihre Winterquartiere verlassen bereits fertig angelegt sein, das heißt im Beispielfall spätestens Mitte März 2020, auch damit die Wechselkröten, die auf der Planfläche gefangen werden, hierhin umgesiedelt werden können (AVM 3).

5.3. Monitoring

Um die gewünschten Ziele und die dauerhafte Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu gewährleisten, ist ein Monitoring notwendig. Hierbei sollen im Fortpflanzungszeitraum der Wechselkröte alle 2 Jahre die Maßnahmenflächen M1 und M2 durch die artspezifischen Kartiermethoden auf Fortpflanzungserfolg hin untersucht werden. Auch eine regelmäßige Kontrolle auf den Erhalt der notwendigen Gewässerparameter (genügend Flachwasserbereiche, Vegetationslosigkeit, genügend Wassertiefe über den gesamten Entwicklungszeitraum, etc.) und ihrer Pflege ist notwendig, damit die Maßnahmen auch langfristig ihren Zweck erfüllen. Darüber hinaus ist im Rahmen des Monitoring darauf zu achten, dass die Flächen im Bereich der schütterten Brachen nicht zu dicht bewachsen sind oder verbuschen. Die Funktionsfähigkeit des Zaunes ist zu kontrollieren. Bei Defiziten sind Gegenmaßnahmen zu veranlassen.

6. Gutachterliches Fazit

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen AVM 1 bis AVM 4 sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen M1 und M2 werden durch das Vorhaben in Bezug auf die Wechselkröte sowie Haselmaus, Feldlerche, Rebhuhn und Nachtigall keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst. Diese Vorgaben müssen zwingend eingehalten werden. Das Vorhaben ist dann aus artenschutzrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand zulässig.

7. Quellenverzeichnis

- ALBERT KOECHLIN STIFTUNG (o. J.): Fördermaßnahmen Zauneidechse.
- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE T. & SCHRÖDER K. (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695, Radolfzell.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2019): Geodatendienste. Online unter:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html.
- BIOLOGISCHE STATION BONN/RHEIN-ERFT E.V. (2019). Aktennotiz zum Schutz der Wechselkröte auf Flächen an der Grootestraße, Dransdorf.
- GINSTER LANDSCHAFT+UMWELT (2019): Änderung des Bebauungsplans Nr. 7323-13 "Grootestraße" in Bonn – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I.
- GLANDT, D. (2014): Heimische Amphibien. Bestimmen-Beobachten-Schützen. Wiebelsheim
- GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Porträt, Wiebelsheim.
- GLANDT, D., N. SCHNEEWEIß, A. GEIGER, A. KRONSHAGE (2003): Bordsteinabsenkungen und Schutzgitter unter Gullydeckeln als Maßnahmen für den Amphibienschutz. In: Beiträge zum Technischen Amphibienschutz. Zeitschrift für Feldherpetologie, S. 43-46
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A. & WILLIGALLA, C. (Red.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1: Einführung und Datengrundlagen, Herpetofauna und Landschaft im Überblick, Amphibien. Supplement 16 der Zeitschrift für Feldherpetologie.
- LAND NRW (2019): TIM-Online 2. Online unter:
<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (LBV) 2008: Artenhilfsprogramm Wechselkröte: Teilbereich II: Vorkommen im Münchener Stadtgebiet westlich der Isar. Kreisgruppe München: Stadt und Land, Bearbeitung durch Dr. Heinz Sedlmeier und Ulrich Schwab.
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13
- VERO (VERBAND DER BAU- UND ROHSTOFFINDUSTRIE E.V.) (2017): Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRWs (Kooperationsprojekt der Biologischen Stationen Leverkusen/Köln, Bonn/Rhein-Erft, Rhein-Sieg-Kreis, Euskirchen, Düren, Rhein-Kreis Neuss, dem Baustoffverband vero und dem NABU NRW).

Saatmischung für eine artenreiche Glatthaferwiese

Ansaatstärke für die Glatthaferwiese: 3 g/m ² (30 kg/ha) Ansaatstärke für die schütterere Brache: 1 g/m ² (10 kg/ha)		Region 1: Nordwestdeutsches Tiefland (NW)
Kräuter 50%		%
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	2,00
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	2,00
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	2,90
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	1,50
Daucus carota	Wilde Möhre	3,60
Galium album	Weißes Labkraut	3,20
Galium verum	Echtes Labkraut	1,50
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	1,80
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	2,00
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite	4,30
Lotus corniculatus	Hornschotenklee	2,70
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,50
Malva moschata	Moschus-Malve	1,30
Papaver rhoeas	Klatschmohn	2,70
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	3,00
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	1,00
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	1,20
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei	3,20
Scorzoneroides autumnalis	Herbst-Löwenzahn	1,60
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	2,00
		45,00
Gräser 70%		
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	4,00
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	3,00
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	5,00
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	3,00
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	10,00
Festuca rubra	Horst-Rotschwingel	15,00
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras	15,00
		55,00
Gesamt		100,00



Plangebiet
 Untersuchungsgebiet
 Gewässer

Bebauungsplan 6122-1
"Grootestraße/Lenastraße" in Bonn-Dransdorf
 Untersuchungsgebiet mit Lage der untersuchten
 Gewässer



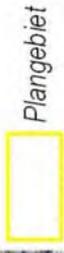
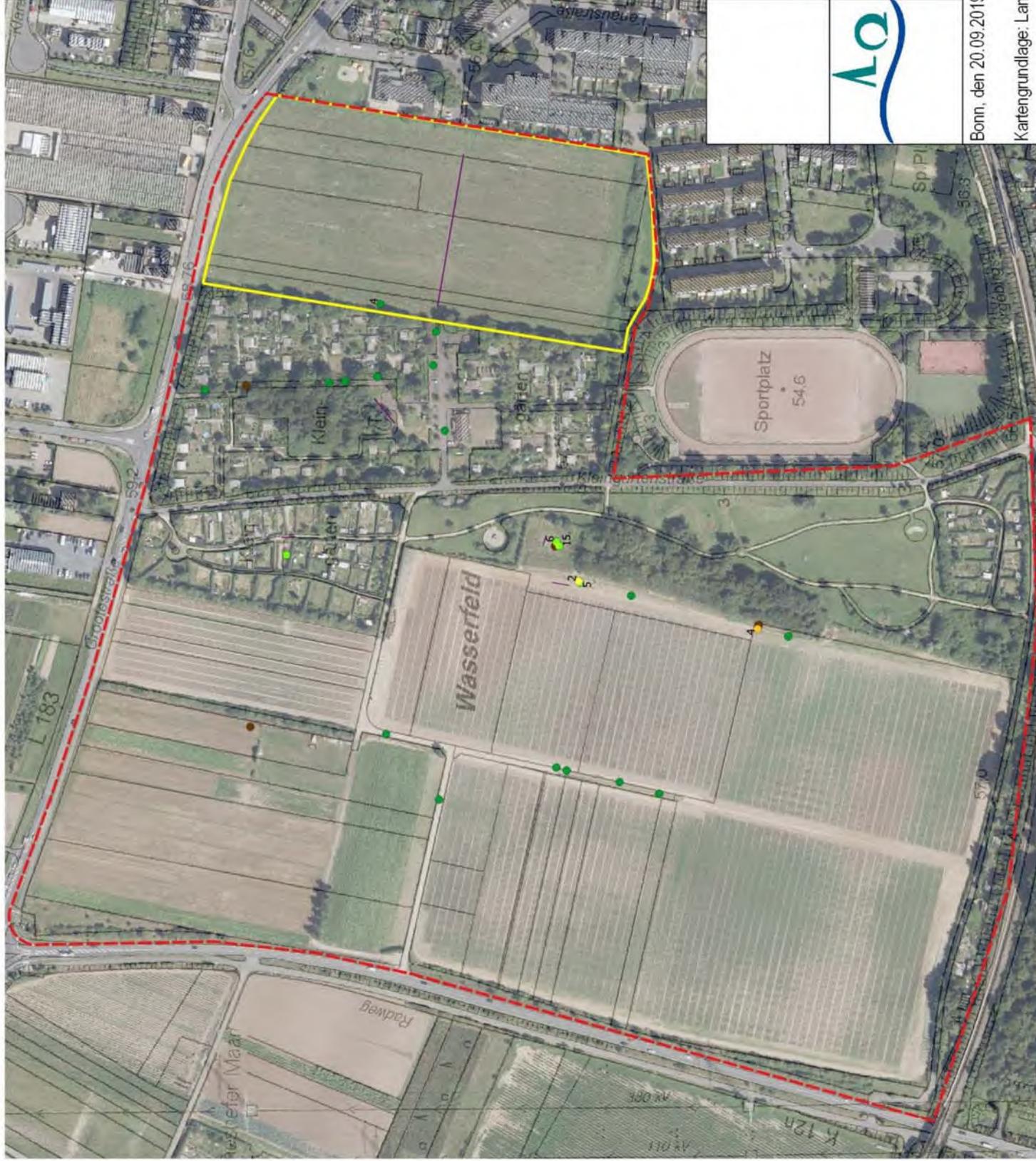
Gesellschaft für Umwelplanung und wissenschaftliche Beratung
 Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
 Dipl.-Biol. Maria Luise Regeh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
 Bahnhofstraße 31 53123 Bonn
 Fon 0228-978 977 - 0
 info@umwelplanung-bonn.de
 www.umwelplanung-bonn.de

Frankfurter Straße 48, 53572 Umpel
 Fon 02224688 54 88
 urike@umwelplanung-bonn.de

Bonn, den 20.09.2019

Maßstab: 1:2.600

Kartengrundlage: Land NRW (2019) (<https://govdata.de/dl-de/by-2-0>)



Plangebiet



Untersuchungsgebiet

Amphibien

- Erdkröte (*Bufo bufo*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)
- Grünfrösche (*Pelophylax spec.*)

— Verhörtransekte

**Bebauungsplan 6122-1
"Grootestraße/Lenastraße" in Bonn-Dransdorf**

Amphibien



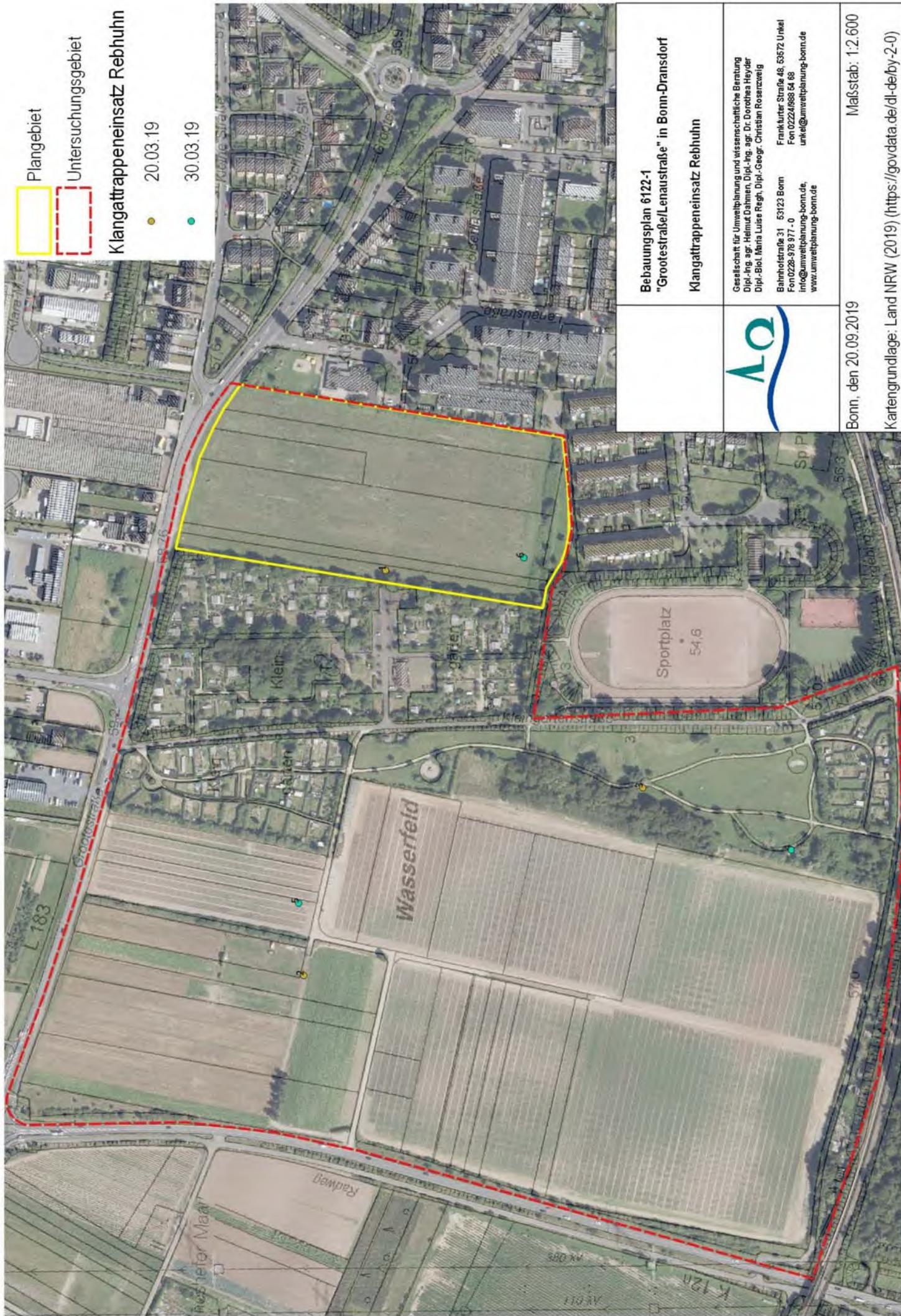
Gesellschaft für Umwelplanung und wissenschaftliche Beratung
Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regeh. Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn
Fon 0228-978 977 - 0
info@umwelplanung-bonn.de
www.umwelplanung-bonn.de

Frankfurter Straße 48, 53572 Unkel
Fon 02224888 54 88
unkel@umwelplanung-bonn.de

Bonn, den 20.09.2019

Maßstab: 1:2.600

Kartengrundlage: Land NRW (2019) (<https://govdata.de/dl-de/by-2-0>)



- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet

Klangtrappeneinsatz Rebhuhn

- 20.03.19
- 30.03.19

<p>Bebauungsplan 6122-1 "Grootestraße/Lenaustraße" in Bonn-Dransdorf</p> <p>Klangtrappeneinsatz Rebhuhn</p>	 <p>Gesellschaft für Umwelplanung und wissenschaftliche Beratung Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder Dipl.-Biol. Maria Luise Regeh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig</p> <p>Bahnhoferstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0 info@umwelplanung-bonn.de www.umwelplanung-bonn.de</p> <p>Frankfurter Straße 48, 53572 Umpel Fon 022240888 54 88 urke@umwelplanung-bonn.de</p>
<p>Bonn, den 20.09.2019</p>	<p>Maßstab: 1:2.600</p>



Maßnahmen

-  Gewässer
-  Schütterer Brache
-  Glatthafenerwiese
-  Totholzhaufen Sommerversteck (TS)
-  Totholzhaufen Winterquartier (TW)

**Bebauungsplan 6122-1
"Grootestraße/Lenastraße" in Bonn-Dransdorf**
**Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die
Wechselkröte (Maßnahmenfläche 1)**



Gesellschaft für Umwelplanung und wissenschaftliche Beratung
Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luisa Reigh, Dipl.-Geogr. Christian Roserzweig
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Frankfurt Straße 48, 53672 Unkel
Fon 0228-978 977-0 Fon 02224888 54 88
info@umwelplanung-bonn.de unke@umwelplanung-bonn.de
www.umwelplanung-bonn.de

Bonn, den 20.09.2019

Maßstab: 1:500

Kartengrundlage: Land NRW (2019) (<https://govdata.de/dl-de/by-2-0>)



Maßnahmen

Gewässer

Schütterer Brache

Glatthafenerwiese

Totholzhaufen Sommerversteck (TS)

Totholzhaufen Winterquartier (TW)

Steinhalde Winterquartier (SW)



Bebauungsplan 6122-1

"Grootestraße/Lenastraße" in Bonn-Drandsdorf

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Wechselkröte (Maßnahmenfläche 2)



Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Dipl.-Ing. agr. Helmut Dähmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luisa Reigh, Dipl.-Geogr. Christian Roserzweig

Bahnstraße 31 53123 Bonn
Fon 0228-978 977-0
info@umweltplanung-bonn.de
www.umweltplanung-bonn.de

Frankfurter Straße 48, 53672 Unkel
Fon 02224688 54 88
unkel@umweltplanung-bonn.de

Bonn, den 20.09.2019

Maßstab: 1:500

Kartengrundlage: Land NRW (2019) (<https://govdata.de/dl-delby-2-0>)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6122-1 "Grootestraße/Lenastraße" in Bonn-Dransdorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): LANGEN MassivHaus GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): _____

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6122-1 "Grootestraße/Lenastraße" liegt in Dransdorf im Westen der Bundesstadt Bonn. Für diese Fläche existiert bereits der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 7323-13 „Grootestraße“ aus dem Jahr 1984, der in großen Teilen durch den B-Plan Nr. 6122-1 überplant wird. Auf der Fläche soll ein Wohngebiet entstehen. Das städtebauliche Konzept befindet sich noch in der Planung (vgl. ASP II).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Planungsrelevante Arten (MTB 5208 (Q3)):

Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Feldsperling (*Passer montanus*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Schleiereule (*Tyto alba*), Sperber (*Accipiter nisus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Sonstige ubiquitär vorkommende Arten wie z.B.: Amsel, Buchfink und Elster.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

5208 (Q3)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region



Günstig



ungünstig / unzureichend



ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen:

Nachweise im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung vorhanden.

Rufendes Individuum am 04.04.2019.

Artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind nicht zu erwarten, aufgrund fehlender Habitataignung des Plangebiets.

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Um eine Tötung immobiler Jungvögel durch die Rodung des Gehölzes im Süden und Osten des Plangebiets auszuschließen, sind sämtliche Rodungs- und Baumfällarbeiten ausschließlich in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar (also außerhalb der Brutzeit, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) durchzuführen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Die Maßnahmenflächen 1 und 2 für die Wechselkröte (*Bufo viridis*) bietet Lebensraum für Bodenbrüter wie die Feldlerche.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Keine

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insb. Baubetrieb, z.B. Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, z.B. Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

Keine

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

- 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? ja nein
- 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? ja nein
- 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? ja nein

5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- 5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.

5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL.</i>		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	V	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>5208 (Q3)</td> </tr> </table>	5208 (Q3)
*						
V						
5208 (Q3)						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün Günstig (Atl.) <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend (Kont.) <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Vorkommen: Nachweis im näheren Umfeld (ca. 500 m um das Untersuchungsgebiet) innerhalb der letzten 5 Jahre (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2017) Kein Nachweis 2019. Artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) sind nicht zu erwarten.</p> <p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p>						
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</p> <p>Um eine Tötung immobiler Jungvögel durch die Rodung des Gehölzes im Süden und Osten des Plangebiets auszuschließen, sind sämtliche Rodungs- und Baumfällarbeiten ausschließlich in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar (also außerhalb der Brutzeit, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) durchzuführen.</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen:</p> <p>Keine</p> <p>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:</p> <p>Keine</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insb. Baubetrieb, z.B. Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, z.B. Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p>						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Keine</p> <p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)						
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.</i></p>						

5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL.</i>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2S</td></tr></table>	2	2S	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>5208 (Q3)</td></tr></table>	5208 (Q3)			
2									
2S									
5208 (Q3)									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Vorkommen: Nachweis im näheren Umfeld (ca. 500 m um das Untersuchungsgebiet) innerhalb der letzten 5 Jahre (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2017) Kein Nachweis 2019. Artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf das Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) sind nicht zu erwarten.</p> <p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p>									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</p> <p>Um eine Tötung immobiler Jungvögel durch die Rodung des Gehölzes im Süden und Osten des Plangebiets auszuschließen, sind sämtliche Rodungs- und Baumfällarbeiten ausschließlich in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar (also außerhalb der Brutzeit, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) durchzuführen.</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen:</p> <p>Die Glatthaferwiesen auf Maßnahmenflächen 1 und 2 für die Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) bietet Lebensraum für Bodenbrüter wie das Rebhuhn.</p> <p>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:</p> <p>Keine</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insb. Baubetrieb, z.B. Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, z.B. Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</i></p>									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände <small>(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p>Keine</p> <p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>									
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.</i></p>									

5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL.</i>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	2
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

5208 (Q3)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen: FB24/211 Spargelacker bei Bonn-Dransdorf
 Wechselkrötenpopulation in unmittelbarer Nähe zum Vorhabensbereich mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer- und Winterlebensraum).
 Ohne entsprechende Maßnahmen verliert die Art vorhabensbedingt Lebensräume (wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer- und eventuell Winterlebensraum) wie dazugehörige Nahrungsräume). Auch ist eine unmittelbare Gefährdung von Individuen nicht auszuschließen.
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Um einen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG, hier Tötung, zu vermeiden, müssen alle potentiell im Plangebiet lebenden Amphibien vor Beginn der Baumaßnahmen durch einen entsprechenden Amphibienschutzzaun und eine Umsiedlung mit Anlage eines Gewässers vor Baubeginn aus der Fläche gebracht werden (**AVM3 Amphibienschutzzaun entlang des Plangebiets während der Bauzeit und Fang mit Umsiedlung, vgl. ASP II**).

Um unnötige Verluste von Amphibien und anderen Kleintieren in Gullys, Abwasser-, Licht- und Kellerschächten zu vermeiden, sind diese in dem geplanten Neubaugebiet von vorn herein amphibiensicher zu gestalten (**AVM4 Amphibiensichere Gullys und Kellerschächte – Todesfallen für Amphibien vermeiden, vgl. ASP II**).

Wünschenswert ist darüber hinaus eine dauerhafte Abzäunung der Kleingartenanlage auf der ganzen Länge hin zu dem geplanten Neubaugebiet (**Dauerhafte Abzäunung zwischen Neubaugebiet und Kleingartenanlage, vgl. ASP II**).

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Es ist mit dem Verlust eines zentralen Fortpflanzungs- und Sommerlebensraumes und eventuell eines Winterlebensraumes der Wechselkröte zu rechnen. Um für die Population neue Lebensräume herzustellen, sind nach Vorgaben des (MKULNV 2013) geeignete Ausgleichflächen mit Gewässern bereitzustellen. Hierbei sind verschiedene Maßnahmen möglich und kombinierbar, die den Vorgaben des MKULNV (2013) entnommen werden können. Es ist vorgesehen, auf Maßnahmenfläche 1 und 2 Fortpflanzungsgewässer, Sommer- und Winterquartiere (aus Totholz und/oder Steinhaufen) auf schütterer Brache anzulegen, welche durch eine Glatthaferwiese von landwirtschaftlichen Flächen abgeschirmt werden (**vgl. Maßnahme 1 und 2 ASP II**).

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Die für die Wechselkröte durchzuführenden funktionserhaltenden Maßnahmen erfüllen mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Funktion als Lebensraum (vgl. MKULNV 2013). Außer einer Kontrolle der artspezifischen Funktionalität der Maßnahmenfläche sowie deren Pflege ist kein Risikomanagement notwendig.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insb. Baubetrieb, z.B. Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, z.B. Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):

Eine Gefährdung von Individuen ist durch das Entfernen des Oberbodens und Kollision mit Baufahrzeugen denkbar. Eine solche Beeinträchtigung wird dadurch vermieden, dass vor und während der Bauzeit ein Amphibienschutzzaun aufgestellt wird, um ein Verlassen des Gebietes bei gleichzeitigem Verhindern der erneuten Besiedelung zu ermöglichen. Zusätzlich soll ein Gewässer angelegt werden um die Restindividuen anzulocken und mit mehreren Fangterminen, diese auf die Maßnahmenflächen umzusiedeln. Zudem werden unnötige Verluste von Amphibien in Gullys, Abwasser-, Licht- und Kellerschächten durch amphibiensichere Gestaltung vermieden. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen also ausgeschlossen werden.

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Akustische oder optische Störwirkungen durch den Bau und Betrieb wirken sich aufgrund der Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht signifikant auf die Verbreitung der Art aus. Baubedingte Störwirkungen sind zudem temporär. Es ist deshalb nicht mit erheblichen Störwirkungen zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die Verbreitung im Vorhabensbereich bedingt einen Verlust von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Sommer- u. evtl. Winterlebensraum) der Art durch die bau- und anlagebedingten Flächenbeanspruchungen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Die Wechselkröte weist als Pionierart ein sehr hohes Migrationspotenzial bei Verschlechterung der Habitatsituation auf (LANUV 2016) und ist dadurch in der Lage durch die rasche Besiedlung neuer Flächen den Verlust zu kompensieren. Dadurch ist sichergestellt, dass die für die Wechselkröte herzustellenden Maßnahmenflächen M1 und M2 rasch besiedelt werden. Es kommt somit insgesamt nicht zum Funktionsverlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind erfüllt.

- 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
- 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? ja nein
- 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? ja nein
- 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? ja nein

5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- 5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.

- 5.2 Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- 5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL.

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

G

Messtischblatt

5208 (Q3)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

grün

Günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen:
 Nachweisdaten zum Vorkommen dieser Art unzureichend.
 Vorkommen der Haselmaus in den Gehölzstreifen im Süden und Osten des Plangebiets kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
 Artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) können nicht ausgeschlossen werden, insbesondere die Tötung bei Rodung der Hecke.
 Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Um eine Tötung von Haselmäusen durch die Rodung des Gehölzes im Süden und Osten des Plangebiets auszuschließen, ist eine Kontrolle auf Haselmäuse mit Haselmaus-Tubes und ggf. deren Umsiedlung durchzuführen (**AVM 1 Fang ggf. vorhandener Haselmäuse mittels Haselmaus-Tubes und Umsiedlung**).

Funktionserhaltende Maßnahmen:

Keine

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Keine

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insb. Baubetrieb, z.B. Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, z.B. Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

Keine

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

- 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ja nein
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
- 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? ja nein
- 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? ja nein
- 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? ja nein

5. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- 5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.

5.2 Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?* ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL.

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Gewässerdokumentation



Abb. 1: Gewässer 1 am 13.05.2019 (links) und am 18.07.2019 (rechts).



Abb. 2: Gewässer 2 am 13.05.2019 (links) und am 18.07.2019 (rechts).



Abb. 3: Gewässer 3 am 13.05.2019 (links) und am 18.07.2019 (rechts).



Abb. 4: Gewässer 4 am 13.05.2019 (links) und am 18.07.2019 (rechts).



Abb. 6: Gewässer 6 am 13.05.2019 (links) und am 18.07.2019 war es wie die anderen ausgetrocknet.



Abb. 7: Gewässer 7 am 13.05.2019 (links) und am 18.07.2019 (rechts).



Abb. 8: Bereich um Gewässer 8 am 13.05.2019 (links) und am 18.07.2019 (rechts).



Abb. 9: Gewässer 9 am 13.05.2019 (links) und am 18.07.2019 (rechts).



Abb. 10: Gewässer 10 am 13.05.2019 (links) und am 18.07.2019 (rechts).